

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3153

Vorlage für den Innen- und Rechts- und den Wirtschaftsausschuss

**Kommentare der Landesstelle für Suchtfragen
Schleswig - Holstein e. V. zum Gesetzentwurf
des Spielhallengesetzes**



Inhalt

Einleitender Kommentar der LSSH.....	2
Gefahren des Automatenspiels	3
Zur Aufklärung des Missverständnisses bzgl. der Prävalenz des pathologischen Glücksspiels von einem Prozent bei Automaten Spielern.....	5
Kommentierter Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Schleswig-Holsteinischer Landtag - 17. Wahlperiode Drucksache 17/1934)	6
§ 1 Anwendungsbereich	6
§ 2 Erlaubnis.....	6
§ 3 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb	7
§ 4 Verbot des Angebots von Speisen	7
§ 5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz	7
§ 6 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers	7
§ 7 Optisch-elektronische Überwachung.....	8
§ 8 Öffnungszeiten	8
§ 9 Überwachung	8
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 11 Übergangsbestimmungen.....	9
§ 12 Zuständige Behörden	10
§ 13 Inkrafttreten.....	10
Sinnvolle Erweiterungen des Gesetzes	11



Einleitender Kommentar der LSSH

Die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig - Holstein e. V. (LSSH) begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Drucksache 17/1934) und dankt der Landesregierung und den Regierungsfractionen für diesen Beitrag zum Spielerschutz. Dieses Gesetz ist notwendig, denn aus den Beratungsstellen im Land wissen wir, dass der weitaus größte Teil der hilfesuchenden Spieler mit den Spielautomaten das Hauptproblem hat (weitere Begründung s. u.). Außerdem danken wir den Landtagsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die in der Drucksache 17/1591(neu) ähnliche Forderungen an eine Spielhallenregulierung gestellt haben. Wir hoffen daher, dass das Landesspielhallengesetz schnell beschlossen wird und hoffen weiterhin, dass unsere Kommentare helfen, einen guten Spielerschutz in Schleswig – Holstein zu erreichen.

Die Gefahren des Automatenspiels in Spielbanken (Glücksspielautomaten, d. h. offizielles Glücksspiel) sind unbestritten; schließlich sind Spielablauf, Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten wenig limitiert. Jedoch sind die Anbieter bereits gesetzlich zu verschiedenen Schutzmaßnahmen wie z. B. Spielersperren und Sozialkonzepten verpflichtet. Außerdem beaufsichtigt das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die Spielbanken entsprechend des Glücksspielgesetzes. Die LSSH kooperiert bereits seit längerem mit der Spielbank SH GmbH, z. B. in dem sie die Angestellten in der Früherkennung des pathologischen Glücksspiels schulen. Diese und weitere Schutzmaßnahmen für den Spieler gelten bisher für die Automatenspiele in Spielhallen und der Gastronomie (Geldspielautomaten) nicht, denn sie werden juristisch nicht wie Glücksspiele behandelt. Diese Geldspielautomaten sind nach dem deutschen Recht kein Glücksspiel, sondern nach § 33 der Gewerbeordnung „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ und damit Bundesrecht. Seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 können die Länder die bundesrechtliche Vorschrift des § 33i GewO durch eigene Regelungen ersetzen.

Wir haben uns erlaubt, den Entwurf des Spielhallengesetzes der Landesregierung detailliert zu kommentieren. Nicht nur, um Verbesserungen vorzuschlagen, sondern auch, um gute Vorschläge anzuerkennen, denn davon sind im uns Vorliegenden Entwurf einige zu finden. Wesentliche Schutzmaßnahmen betreffen jedoch die Automaten direkt. Die Gestaltung der Automaten, d. h. Spieldauer, Gewinn- und Verlustmöglichkeiten, technische Zugangslimitierung usw. sind unseres Erachtens durch die Spielverordnung zu regeln, d. h. noch immer durch Bundesrecht. Um den Spielerschutz im Land wirksamer zu machen, ist daher eine entsprechende Bundesratsinitiative notwendig.



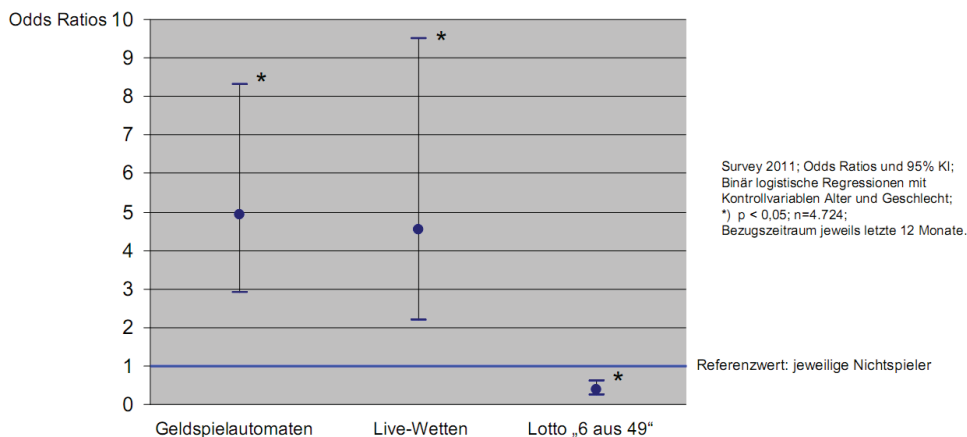
Gefahren des Automatenspiels

Die aktuellste Studie zu diesem Thema stammt von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung¹. Die gesamte Studie ist noch nicht veröffentlicht, jedoch gibt es einige Hintergrundinformationen und eine Pressemitteilung vom 24.10.2011², aus der folgender Text entnommen ist:

Zitat: „Insgesamt weist ein Prozent der Bevölkerung im Alter von 16 bis 65 Jahren ein problematisches oder sogar pathologisches Glücksspielverhalten auf. Das sind bundesweit schätzungsweise 540.000 Betroffene - etwas weniger als in der Befragung im Jahr 2009 (schätzungsweise 590.000 Betroffene). Weiterhin kritisch entwickelt sich das Spielen an Geldspielautomaten. Seit 2007 hat sich die Zahl der 18- bis 20-Jährigen, die im letzten Jahr an Geldspielautomaten ihr Glück versucht haben, von 4 Prozent auf aktuell 13 Prozent mehr als verdreifacht. Auch in der Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen, die nach dem Jugendschutzgesetz überhaupt keinen Zugang zu Glücksspielangeboten haben dürften, nimmt das Spielen an Geldspielgeräten zu.“ (BZgA, 2011).

Den Hintergrundinformationen³ ist folgende Grafik zu entnehmen, aus der hervor geht, dass Geldspielautomatenspieler ein 5-fach höheres Risiko für problematisches / pathologisches Glücksspielverhalten aufweisen, als Nichtspieler an Geldspielautomaten:

Risiken für problematisches /pathologisches Glücksspielverhalten durch Geldspielautomaten, Live-Wetten und Lotto „6 aus 49“



Der Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers bzgl. des Automatenspiels ist in einem Artikel der Drogenbeauftragten der Bundesregierung Frau Mechthild Dyckmans dargestellt, der im Folgenden zitiert wird⁴ :

¹ BZgA, 2011: Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland

² <http://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/?nummer=702> Abgerufen am 23.11.2011

³ <http://www.bzga.de/presse/hintergrundinformationen> Abgerufen am 23.11.2011



Zitat: „ [...] Es kann inzwischen als gesicherte Erkenntnis gelten, dass der Anteil problematischer und pathologischer Spieler bei Geld- und Glücksspielautomaten am höchsten ist. Nach der Erhebung der BZgA aus dem Jahr 2010 (Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009) sind zwar andere Glücksspielformen wie z. B. Lotto in der Bevölkerung weiter verbreitet als das Automatenenspiel. So haben etwa 40 % der Befragten in den letzten 12 Monaten Lotto "6 aus 49" gespielt. An Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten hat etwa ein Viertel der Bevölkerung in ihrem Leben schon einmal gespielt. In der Spielbank haben etwa 14% schon am so genannten Großen Spiel teilgenommen, fast 10% am Kleinen Spiel (Glücksspielautomaten). Insbesondere bei den Spielautomaten ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Anzahl von Spielern zwischen 2007 und 2009 nachzuweisen. Besorgniserregend ist ein hoher Anstieg bei jungen Männern: So hat sich der Anteil der 18- bis 20-Jährigen, die an Automaten spielen, von 2007 bis 2009 auf ca. 15% mehr als verdoppelt.“

Ein Zitat aus der Pressemitteilung zur sogenannten PAGE-Studie⁵ von Herrn Dr. Rumpf aus Lübeck macht erneut deutlich, dass es sich bei den Spielangeboten sowohl der Glücksspiel-, als auch der Geldspielautomaten, um ein sehr gefährliches Angebot handelt.

Zitat: „Der deutlichste Zusammenhang zwischen Spielform und dem Vorliegen der Diagnose Pathologisches Glücksspielen ergibt sich für Personen, die an Geldspielautomaten in Spielhallen bzw. Gastronomiebetrieben gespielt hatten oder am Kleinen Spiel im Casino teilnahmen. Für Nutzer dieser Angebote findet sich, verglichen mit den übrigen Befragten, jeweils eine um den Faktor 5,7 erhöhte Chance für die Diagnose des Pathologischen Glücksspielens.“

Auf Grund der Eindeutigkeit der wissenschaftlichen Befunde sowie der politischen Interpretation verzichten wir an dieser Stelle auf die Darstellung weiterer Belege für die eindeutige Gefährlichkeit des Automatenspiels. Die Landesregierung hat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ja bereits erkannt.

⁴ <http://www.drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/gluecksspiel/situation-in-deutschland.html>

Abgerufen am 24.11.2011

⁵ Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE). Rumpf, P. D.-J. (2011). Abgerufen am 20.06.2011 von http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/news/2011_02_16_Pressemeldung_Rumpf.pdf



Zur Aufklärung des Missverständnisses bzgl. der Prävalenz des pathologischen Glücksspiels von einem Prozent bei Automaten Spielern

Tatsächlich kommen die aktuellen Studien (BZgA⁶ sowie die PAGE-Studie⁷) zu dem Schluss, dass die Prävalenz für problematisches und pathologisches Glücksspiel der deutschen Bevölkerung bei einem Prozent liegt (PAGE: Lebenszeitprävalenz von insgesamt 1,0% für Pathologisches Glücksspielen, BZgA: Ein Prozent der Bevölkerung im Alter von 16 bis 65 Jahren hat ein problematisches oder sogar pathologisches Glücksspielverhalten). Die auch in der ersten Lesung dieses Gesetzes dargestellte Prävalenz von einem Prozent bezieht sich auf die Gesamtbevölkerung und alle Glücksspielangebote. Diese Prävalenzangaben lassen zunächst keine Aussagen über die Gefährlichkeit des Automatenspiels zu. Abhängig vom Glücksspiel werden natürlich nur die Spieler. Da aktuell nur etwa die Hälfte der Deutschen an Glücksspielen teil nimmt (BZgA, 2010⁸), kann die Prävalenz schon auf zwei Prozent der spielenden Bevölkerung geschätzt werden. Dazu kommt, dass die Spielangebote verschieden gefährlich sind und die Automaten den größten Anteil problematischer und pathologischer Spieler haben, wie die Bundesdrogenbeauftragte darstellt (s. o.). Auch die Berichte aus den Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen in Schleswig – Holstein machen deutlich, dass die Automaten aus Sicht der Betroffenen das bisher gefährlichste Glücksspielangebot sind.

Es wurde bereits dargestellt, dass Automaten Spieler ein etwa fünffach erhöhtes Risiko haben, vom Glücksspiel zu sein. Schätzungen darüber, wie viele pathologische Spieler es in den Spielstätten gibt, finden wir beim Institut für Therapieforchung aus München (IFT). Das IFT München hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005 evaluiert⁹. Der Bericht macht unter anderem deutlich, dass sehr viele der Automaten Spieler abhängig sind und dass Jugendliche in der Gastronomie oftmals ungehindert an den Automaten spielen können. Im Kurzbericht finden sich auf Seite 19 Angaben zur Anzahl süchtiger Spieler an Spielautomaten.

Zitat: „

- 52% der Spieler in Spielhallen bzw. 38% in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an GSG verloren haben und meinten, dass 67% bzw. 58% der anderen Spieler die Kontrolle verloren haben (Spl).
- 42% bzw. 30% der Spieler hatten eine Diagnose Pathologisches Glücksspielen, und 6% bzw. 4% waren schon in Behandlung (Spl) (Achtung: Stichprobenverzerrung beachten; vgl. Kapitel 3.1.7).“ (IFT, 2010)

⁶ Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland, BZgA 2011

⁷ Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE). Rumpf, P. D.-J. (2011). Abgerufen am 20.06.2011 von http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/news/2011_02_16_Pressemeldung_Rumpf.pdf

⁸ http://www.bzga.de/botpresse_570.html Abgerufen am 24.11.2011

⁹ Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005

Abgerufen am 24.11.2011 von

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=374820.html>



Kommentierter Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Schleswig-Holsteinischer Landtag - 17. Wahlperiode Drucksache 17/1934)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne von § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.
- (2) Schank- und Speisewirtschaften oder sonstigen gastronomischen Zwecken dienende Unternehmen sind Unternehmen im Sinne des Absatz 1, wenn sie einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhalten.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Die Errichtung und der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 bedürfen einer Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung durch die zuständige Behörde. Neben den Genehmigungserfordernissen nach der Gewerbeordnung sind für die Erlaubniserteilung auch die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Versagungsgründe nach Absatz 4 vorliegen.
- (3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden, wenn
 1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz. 4 rechtfertigen würden,
 2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz und der erteilten Erlaubnis obliegen.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 die Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht erfüllen würde,
 2. die zum Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
 3. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2011, (BGBl. I S. 1475), oder aus anderen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.
- (5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Kommentar [PS1]: Schank- und Speisewirtschaften oder sonstige gastronomische Betriebe, die Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten aufstellen lassen, müssen ebenfalls im Sinne dieses Gesetzes reguliert werden, auch wenn sie nicht spielhallenähnlich sind.

Begründung: Zitat (Bundesministerium für Gesundheit, 2011): „[...]Spielerschutz insbesondere für jugendliche Spieler findet in Gaststätten fast gar nicht statt.“

Bundesministerium für Gesundheit. (2011). Abgerufen am 15.11.2011 Glücksspiel - Situation in Deutschland: <http://www.bmg.bund.de/ministerium/leitung/drogenbeauftragte/gluecksspielsucht/situation-in-deutschland.html>

Kommentar [PS2]: Die Ziele des Jugend- und Spielerschutzes begrüßt und unterstützt die LSSH vollständig.



§ 3 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

- (1) Es ist nur ein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig (Verbot der Mehrfachkonzessionen).
- (2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie darf zu einem bereits bestehenden Unternehmen nach § 1 Abs. 1 nicht unterschritten werden. Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.
- (3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Als Bezeichnung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig. Dies gilt auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.
- (4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind
 1. der Abschluss von Wetten,
 2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden,
 3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
 4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), unzulässig.

Kommentar [PS3]: Dies ist ein sehr wichtiger Beitrag zum Spielerschutz. Eine Aufsichtskraft hat so eher die Möglichkeit, Problem- oder Suchtspieler zu erkennen und Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Kommentar [PS4]: Sehr gut, um Spielzentren mit erhöhter Attraktivität für Sucht- und Problemspieler zu verhindern.

Kommentar [PS5]: Sehr gut, um Neugierereffekte bei Kindern und Jugendlichen zu verringern.

Kommentar [PS6]: Sehr gut, um Neugierereffekte bei Kindern und Jugendlichen zu verringern. Die Begriffskorrektur und Abgrenzung zu den Spielbanken ist sinnvoll, um die Unterschiede des Angebots und des Schutzniveaus zu verdeutlichen.

Kommentar [PS7]: Das Gefahrenpotential ist bereits groß und darf durch neue Medien und neue Angebote nicht erweitert werden. Außerdem ist die Abgrenzung zu einer Spielbank sinnvoll, da für diese erweiterte Schutzvorschriften gelten, wie sie in dem neuen Spielbankengesetz Schleswig – Holstein konkretisiert werden können. Daher unterstützen wir diese Vorschrift.

Kommentar [PS8]: Dies ist ein sehr guter Beitrag zum Spielerschutz. Der längere Weg zur Geldbeschaffung kann einem Spieler mit Kontrollverlust helfen, sich seiner Situation gewahr zu werden.

Kommentar [PS9]: Dies ist ein sehr guter Beitrag zum Spielerschutz. Der Weg zur Nahrungsaufnahme kann einem Spieler mit Kontrollverlust helfen, sich seiner Situation gewahr zu werden.

Kommentar [PS10]: Diese Verpflichtung und das damit verbundene Ziel unterstützt die LSSH voll und ganz.

Kommentar [PS11]: Zum Zwecke des Spielerschutzes ist diese Vorschrift sehr sinnvoll. Die LSSH steht diesbezüglich zur Verfügung. Die tatsächliche Umsetzung eines Sozialkonzeptes trifft jedoch erfahrungsgemäß auf Widerstände. Im Prinzip wäre dafür eine Änderung der Unternehmenskultur nötig.

Kommentar [PS12]: Das Zugangsverbot für Minderjährige ist essentiell für den Jugendschutz und eine wirksame Umsetzung unerlässlich. In den Spielhallen lässt sich dies gut umsetzen, in gastronomischen Betrieben in denen die Automaten stehen ist dies leider nicht, bzw. schwer möglich. Sinnvoll wäre eine technische Änderung der Automaten derart, dass diese nur in Funktion gehen, wenn der Personalausweis im Gerät steckt, ähnlich wie bei Zigarettenautomaten.

Kommentar [PS13]: Sehr gut, s. Kommentar 8; außerdem wird so eine zusätzliche Anreizerhöhung vermieden.

§ 4 Verbot des Angebots von Speisen

In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten von Speisen unzulässig.

§ 5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, laufend zu verbessern und das Personal regelmäßig zu schulen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.
- (2) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig. Die Durchsetzung des Verbots ist durch die Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu gewährleisten.

§ 6 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spiels
 1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
 2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle



- Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
 4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
 5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.
- (2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass
1. das Verbot nach § 4 eingehalten wird,
 2. in dem Spielbereich Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spiels sichtbar ausliegt,
 3. Minderjährige keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,
 4. den Spielenden neben der Gewinnausgabe der zugelassenen Spielgeräte oder anderer Spiele nach § 33c Abs.1 Satz 1 und § 33d Abs.1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,
 5. Spielregeln und Gewinnplan für die Spielenden leicht zugänglich sind und
 6. in der Spielhalle stets eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Kommentar [PS14]: Sehr gut; alle Punkte stellen wesentliche Voraussetzungen für einen wirksamen Spieler- und Jugendschutz dar.

§ 7 Optisch-elektronische Überwachung

- (1) Zum Zweck der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge, die Kassenräume und die Spielräume (Raumüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung).
- (2) Die zur Überwachung erhobenen Daten sind zu speichern. Sie sind spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnung sind für laufende steuerliche, steuerstrafrechtliche, polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren oder ein laufendes strafgerichtliches Verfahren erforderlich. Diese sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 und die datenverarbeitende Stelle sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber durch geeignete Maßnahmen in den betreffenden Bereichen deutlich erkennbar zu machen.

§ 8 Öffnungszeiten

Unternehmen nach § 1 Abs. 1 dürfen täglich von 10.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein.

Kommentar [PS15]: Die verbindlichen Schließzeiten begrüßen wir sehr, da sie den Spielfluss eines Spielers mit Kontrollverlust unterbrechen.

§ 9 Überwachung

- (1) Die zuständige Behörde ist befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber sämtliche Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich einwandfreien Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 zu sichern. Hierzu zählen insbesondere die Anordnung von Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits aufgrund der mit der Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach § 2 Abs. 3 bestehen. Durch die Befugnis nach Satz 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Kommentar [PS16]: Das Zugangsrecht ist notwendig, um die erforderlichen Kontrollen durchführen zu können und rechtfertigt die Grundrechtseinschränkung.



- (2) Die zuständige Behörde hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Gefahren, die von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass für den Betrieb der Spielhallen geltenden Rechtsvorschriften und die verfügbaren Auflagen eingehalten werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
 2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 nicht beachtet,
 3. § 2 Abs. 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,
 4. § 3 Abs. 3 Werbung betreibt, von der ein Werb- und Anreizcharakter zum Spielen ausgeht oder für sein Unternehmen ein anderes Wort als „Spielhalle“ verwendet,
 5. § 3 Abs. 4 Nr. 1 den Abschluss von Wetten in Spielhallen ermöglicht,
 6. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Geräte zum Glücksspiel im Internet aufstellt oder betreibt,
 7. § 3 Abs. 4 Nr. 3 und 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt oder bereithält oder deren Aufstellen oder Bereithaltung duldet oder bargeldlose Zahlungsabwicklung ermöglicht,
 8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anbietet,
 9. § 5 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
 10. § 5 Abs. 2 Satz 1 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt,
 11. § 5 Abs. 2 Satz 2 keine Ausweiskontrollen durchführt,
 12. § 6 Abs. 1 gegen die in Nummer 1 bis 5 genannten Verbote verstößt,
 13. § 6 Abs. 2 gegen die in Nummer. 1 bis 6 genannten Vorgaben verstößt,
 14. § 7 Abs. 1 keine oder unzureichende optisch-elektronische Überwachung durchführt,
 15. § 7 Abs. 2 den Pflichten zur Speicherung und Löschung von Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 16. § 7 Abs. 3 den Pflichten zur deutlichen Kenntlichmachung nicht nachkommt oder
 17. § 8 die Öffnungszeiten überschreitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Kommentar [PS17]: Bei Verstößen sollte es keinen Ermessensspielraum geben. Die Kann-Vorschrift sollte in eine Muss-Vorschrift geändert werden.

Kommentar [PS18]: Hier sollte auch eine Mindesthöhe des Bußgeldes vorgegeben werden, um ein rentables „in Kaufnehmen“ von Ordnungsgeldern zu erschweren.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt. Sonstige Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, gelten auch weiterhin für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2. Unbeschadet von Satz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.
- (2) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und



Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

- (3) Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.

§ 12 Zuständige Behörden

Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind die für die Durchführung der Titel I bis IV der Gewerbebeordnung als örtliche Ordnungsbehörden zuständige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Sinnvolle Erweiterungen des Gesetzes

Aus Sicht der LSSH gibt es weitere Regelungsmöglichkeiten, um einen guten Spielerschutz für Automatenspieler in Schleswig – Holstein zu erreichen:

- Ein verbindliches Alkoholverbot in Spielhallen, um den substanzinduzierten Kontrollverlust zu verhindern.
- Regelung der Spielautomaten in der Gastronomie fehlen bisher und sollten in das Gesetz aufgenommen werden (vgl. Kommentar 1, s. o.).
- Eine Sperrmöglichkeit (selbst und fremd) entsprechend der Sperrmöglichkeiten im Spielbankenbereich sollte eingeführt und mit dem bestehenden Sperrsystem verknüpft werden.
- Eine Beschränkung der Anzahl der Spielhallen.
- Ein Rauchverbot in Spielhallen.
- Vorgeschriebene Kontrollanzahl für die zuständigen Behörden.
- Eine Bundesratsinitiative, um die Automateneigenschaften zu entschärfen; wie eingangs bereits erwähnt.
- Verbot oder Entschärfung von „Spielautomaten im Internet“. Es zeichnet sich ab, dass Online Slots Casinos die Gefährdungspotentiale der Spielautomaten übernehmen und mit den zusätzlichen Gefährdungsmöglichkeiten des Internetglücksspiels kombinieren.

Beispiele für Online Spielautomaten:

- o <http://de.casinotoplists.com/spielautomaten-regeln>
- o <http://www.spielautomat.net/>
- o Auch als App (Applikation, d. h. Software) für das Smartphone:
<http://www.loewen.de/index.php?id=1061>

Wir stehen gern beratend zur Verfügung, um den Spielerschutz zu optimieren und die obigen Punkte zu erläutern. Zu den grundsätzlichen Gefahren und Folgen des problematischen und kranken Glücksspiels, auch des Automaten- und Internetglücksspiels, möchten wir auf unsere Stellungnahme zum neuen Glücksspielgesetz Schleswig – Holstein verweisen:

http://www.lssh.de/images/Antwort_der_LSSH_Anhoerung_Gluecksspielgesetz_2011.pdf